

**Vertrag
zwischen dem Kanton Schaffhausen und der
Gemeinde Büsingen (D) betreffend die
Anwendbarkeit der Leistungen des
Arbeitslosenhilfegesetzes (AHG) auf
Arbeitslose mit Wohnsitz in Büsingen gemäss
Art. 25 AHG**

vom 20. Dezember 2017

Die Parteien vereinbaren in Anwendung von Art. 25 des Arbeitslosenhilfegesetzes (AHG) ¹⁾ des Kantons Schaffhausen:

Art. 1

Die Leistungen des Arbeitslosenhilfegesetzes (AHG) werden auch an Arbeitslose mit Wohnsitz in Büsingen, ausgerichtet, sofern die betroffene Person

- a) seit mindestens einem Jahr Wohnsitz in Büsingen oder in Büsingen und im Kanton Schaffhausen hat und
- b) zuvor bereits Leistungen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung bezogen hat.

Art. 2

Die Gemeinde Büsingen beteiligt sich an den Kosten dieser Leistungen mit dem Gemeindebeitrag analog der Kostenbeteiligung der Gemeinden des Kantons Schaffhausen gemäss Art. 18 AHG i.V.m. § 21 und 22 der Verordnung zum Arbeitslosenhilfegesetz zuzüglich ein Drittel des anteilmässigen Kantonsanteiles. Der auf die Gemeinde Büsingen entfallende Anteil wird nach der Wohnbevölkerung berechnet.

Amtsblatt 2018, S. 27

Art. 3

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Art. 4

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu publizieren ²⁾ und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Arbeitslosenhilfegesetz (AHG) vom 17. Februar 1997, SHR 837.100
- 2) Amtsblatt 2018, S. 27.